

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 29.06.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1902.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1902, betreffend Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

N^o. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Oldenburg, den 19. Juni 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;

3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden mit Höchster Genehmigung die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg getroffen. Die darin enthaltenen Vorschriften über die Prüfung und Aushebung der Fahrzeuge erfolgen auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, vom 5. December 1868 (Gesetzblatt Seite 877).

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar*) abgehalten.

Dem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung des Bezirks vereinbart das Generalkommando mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz.

§. 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde im Herzogthum Oldenburg (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Der Kommissar theilt hierzu das Herzogthum Oldenburg in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattfinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die ört-

*) Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsreise für sich und seinen Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Fr. B. B.), auch darf er, wenn sein eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.

lichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszuführen.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Generalkommando und das Staatsministerium, Departement der Justiz.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) derjenigen Mutterstuten, welche in das Oldenburger Stutbuch oder in das Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,*)

i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren;

*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

8. die Besitzer der Seitens der Röhrenskommission prämiirten Stuten, solange diese zur Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg Verwendung finden.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Anlage A.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Anlage B.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher die Bestimmungstafelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Wenn es von den Gemeindevorstehern oder von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) angeordnet wird, haben auch die Bezirksvorsteher (Rottmeister) zu den Musterungsterminen sich einzufinden.

*) In die Verzeichnisse sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Den Amtsthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch das Amt (Magistrat einer Stadt I. Klasse) entsprechend zu benachrichtigen.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortschäfts- oder ortsbereichsweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- a) Reitpferde I,
 " II,
- b) Zugpferde I { Stangenpferde,
 Vorderpferde,
 " II { Stangenpferde,
 Vorderpferde,
- c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen des Kommissars sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Gemeindevorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge

Anlage C.

zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Plage oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbart der Kommissar mit dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse).

§. 8.

Anlage D.
Das Ergebnis der Musterung innerhalb des Vormusterungsbezirks stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese ist durch den betreffenden Kavallerie-Brigadefeldwebel dem General-Kommando zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) hat der Kommissar baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — nach Amts-(Stadt-) Bezirken getrennt — sind von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen.

§. 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) dem Kommissar mitzutheilen, welcher hiernach die von ihm geführten Listen berichtigt und dem General-Kommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das General-Kommando nach Vereinbarung mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobil- machungspferde.

§. 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Herzogthum Oldenburg die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Amts- (Stadt-) Bezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Amts- (Stadt-) Bezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Bezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Vormusterungs-Kommissar im Einvernehmen mit den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) für das Herzogthum Oldenburg einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tagesweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellt sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Aemter und Magistrate der Städte I. Klasse sie erhalten und die Aemter den Gemeindevorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§. 18.)

Die Aemter haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Gemeindevorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber

das Generalkommando nach Benehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, zu befinden hat — müssen diese den Gemeindevorstehern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jedes Amt und jede Stadt I. Klasse der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Amtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 14), so bestimmt das Staatsministerium, Departement der Justiz, schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Koßarzt oder vom Amtshauptmann (Bürgermeister) zuzuziehender Thierarzt und
2. drei vom Amtsrath, in der Stadt Oldenburg von der Gemeindevertretung, von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 16.

Zu Taxatoren müssen fachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingefessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

§. 17.

Soweit die Gemeindevorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden

Anlage F.

ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Kemter auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu stellen sind, während die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse die Befehle direkt erlassen.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort überfandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“, gelten als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§. 13) zu veranlassen.

Die Kemter (Magistrate der Städte I. Klasse) haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;
- b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
- c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und ver-

pflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des

Anlage E.

Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzugehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungscommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,

Trense,

zwei mindestens 2 m langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen

und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Amts-(Stadt-)Bezirks angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Amts-(Stadt-)Bezirken, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach §. 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden.

An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G.

Anlage H.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

§. 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits gepflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrtscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfabe von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden National die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.,
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

2*

(Ort und Datum.)

Die Aushebungscommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Auerkenntniffe nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§. 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Landeskasse zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkenntniffe und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst vom Staatsministerium, Departement der Justiz,

an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Ewaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden der Landeskasse auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Amts- (Stadt-) Bezirken des Herzogthums.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäftes ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und das Staatsministerium, Departement der Justiz, mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der ver-

schiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe §. 19).

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Amtes (Stadt-) Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pSt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Amtshauptmann (Bürgermeister) dem Staatsministerium, Departement der Justiz, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§. 31.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, hat die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) zu überweisen:

- a) Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Gemeindevorsteher (§. 13),
- b) Befehle für die Gemeindevorsteher (§. 17),
- c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§. 17),
- d) Vorführungslisten (Anlage A),

- e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
- f) Pferde-Rationale (Anlage E),
- g) Eidesformulare (Anlage F),
- h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
- i) Anerkennnisse (Anlage J),
- k) Uebersichten über das Aushebungs-geschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind vom Staatsministerium, Departement der Justiz, aufzustellen und an die zuständige Intendantur zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Borspann und Fourage, Quartierbescheinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferde-maßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schnelle Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz.

§. 33.

Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. Juli 1902 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1900 aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Juni 1902.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Kuhstrat.

Dr. Mugenbecher.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die
 (1) Bildung des Landes (Artikel 1)
 (2) Bildung des Landes (Artikel 2)
 (3) Bildung des Landes (Artikel 3)
 (4) Bildung des Landes (Artikel 4)
 (5) Bildung des Landes (Artikel 5)
 (6) Bildung des Landes (Artikel 6)
 (7) Bildung des Landes (Artikel 7)
 (8) Bildung des Landes (Artikel 8)
 (9) Bildung des Landes (Artikel 9)
 (10) Bildung des Landes (Artikel 10)

Die Bestimmungen des Gesetzes über die
 (1) Bildung des Landes (Artikel 1)
 (2) Bildung des Landes (Artikel 2)
 (3) Bildung des Landes (Artikel 3)
 (4) Bildung des Landes (Artikel 4)
 (5) Bildung des Landes (Artikel 5)
 (6) Bildung des Landes (Artikel 6)
 (7) Bildung des Landes (Artikel 7)
 (8) Bildung des Landes (Artikel 8)
 (9) Bildung des Landes (Artikel 9)
 (10) Bildung des Landes (Artikel 10)

§. 33.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1902
 in Kraft.
 Die bisherigen Bestimmungen sind in dem Maße, als
 die Bestimmungen von 1900 nicht mehr anzuwenden
 sind.

Erlassen am 12. Juni 1902
 Reichsminister

Reichsminister des Innern

Richter

Dr. Hübner



Anlage A (zu §§. 5 u. 18).Amts-(Stadt-)Bezirk:**Verzeichniß**

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19..

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Gemeindevorsteher, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Ämter (§. 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre
			Wallach	Stute		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
0.						

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).**Bestimmungstäfelchen.**

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohplatte, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	=	für Reitpferde I,
gelb:	=	= II,
hellroth:	=	Zugpferde I, Stangen-,
dunkelroth:	=	= I, Border-,
hellblau:	=	= II, Stangen-,
dunkelblau:	=	= II, Border-,
grün:	=	besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

etwa 15 cm



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Gesichtspunkte

für

Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

- a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.
- d) Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e) Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie-

und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierpferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist, Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlshenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte

möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

- f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknien und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.
- g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.
- h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrseinstellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angelegtem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter

heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu §. 8).

E r g e b n i s s
der
Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)
im Jahre 19 . .

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Amts-(Stadt-)Bezirke sind durch Unterstreichen der Namen kenntlich zu machen.

3*

1. Laufende Nummer	2. Amts- (Stadt-) Bezirk.	3. Zahl der nach der Reichsvieh- zählung vom (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vor- handenen Pferde	4. Zahl der ge- musterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar								
				Reit- pferde		Zugpferde				bejon- ders schwere Zug- pferde		
				I	II	I		II				
						Stang.	Vord.	Stang.	Vord.			
Gesammtzahl												



als Zu- sam- men	6. Davon (Spalte 4) vor- über- gehend dau- ernd kriegs- unbrauchbar		7. Vorhandene kriegsbrauch- bare Fahrzeuge Zahl letztes Müste- rungs- jahr		8. Bemerkungen

Faint, illegible text and a table structure are visible on the page. The table appears to have multiple columns and rows, but the content is too faded to transcribe accurately. The text is likely bleed-through from the reverse side of the page.



Nationale

der

aus dem Amts-(Stadt-)Bezirk Vormusterungs-
bezirk ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Mähnentafel.	2. Des Besitzers		3. Des Pferdes					4. Ist ausgehoben als					
	Vor- und Zuname.	Wohnort und Amts- (Stadt-) Bezirk.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe. cm	Alter. Jahre	Reitpferd		Zugpferd			
				Wallach.	Stute.			I	II	I	II		
										Stg.	Brd.	Stg.	Brd.



Anlage F (zu S. 16).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der
Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderäder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitze für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Kummte- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einhebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
 - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
 - 2 Deckengurte,
 - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
 - 1 neue Kardätsche,
 - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage II (zu §. 24)**Verzeichniß**

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und
 Geschirre nebst Zubehör aus dem Amts-(Stadt-)Bezirk
 Aushebungsbezirk

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungs-
 kommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum
 zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besizers.	Wohnort und Amts= (Stadt= Bezirk.	Zwei= spännige Wagen mit	Zwei= spännige Geschirre mit Kreuzleinen, Hals= tern, Trenngebüßen mit Bügeln.	Wasserimer.	Achschmierbüchsen.	Windefränge.	Handlaternen.	Futterfäde.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Sahrpeitsche.	Für welchen Truppen= theil.

16.					17.
Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Taxator			in Zahlen	in Worten	
M.	M.	M.	M.	Mark	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß.

Anlage J (zu §. 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
 Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen

von Geschlecht
 „ Größe Centimeter
 „ Alter Jahren
 Fahrzeuge
 Geschirre nebst Zubehör
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . *M.*
geschrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses
Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist,
bescheinigt.

. den . . . ten 19 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel.)

Quittung.

Vorstehende *M.*, geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
. baar und richtig erhalten und quittire
hiermit.

. den . . . ten 19 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungs-
pferden in



1881

I. Quartal		II. Quartal		III. Quartal		IV. Quartal	
Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

